

Bergisch Gladbacher Billard-Club 1926 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Bergisch Gladbacher Billard-Club 1926 e. V. mit Sitz in Bergisch Gladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung aller Spielarten des Billardsports, insbesondere der Jugendförderung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer **VR 501416** eingetragen im Vereinsregister Köln.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das für die Gemeinde zuständige Jugendamt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Förderung der Jugend zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und inaktive (fördernde) Mitglieder. Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliedschaft soll schriftlich beim Vorstand beantragt werden; dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung verstoßen,
 - Versammlungsbeschlüsse nicht beachtet,
 - dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit geschadet,
 - einen Beitragsrückstand von einem halben Jahr hat.Gegen den Ausschluß ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden bestimmen sowie die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Organe und Willensbildung

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (MV)
 - und
 - der Vorstand.
- (2) In der MV hat jedes aktive und volljährige Mitglied eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aufgekündigt oder die einen Beitragsrückstand haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch höchstens eine fremde Stimme vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleibt solange beschlußfähig, als nicht auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung, bzw. bei während der ersten Sitzung festgestellten Fehlens der Beschlußfähigkeit mit den nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkten, einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig – hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit. Zur Änderung dieses Satzes sowie des § 9 ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es muß wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist wenigstens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Monat des Geschäftsjahres entsprechend § 8 abzuhalten. Die Einladung hierzu ist durch den Vorstand vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin abzusenden.
Sie muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - in Wahljahren: Wahl des neuen Vorstandes,
 - Haushaltsvoranschlag.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- (3) Die MV, insbesondere die Jahreshauptversammlung, hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern;
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern;
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlußfassung über den Einspruch gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Vereinsausschluß.
- (4) Andere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn stimmberechtigten Vereinsmitgliedern einzuberufen.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll der Jahreshauptversammlung wird die Anwesenheitsliste, der Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer sowie der Haushaltsvoranschlag beigefügt. Das Protokoll wird zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder ausgelegt.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender und Sozialwart
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Sportwart Karambol, kleines Billard
 - Sportwart Karambol, großes Billard

Sportwart Pool/Snooker
Damenwart Pool/Snooker
Jugendwart Karambol
Jugendwart Pool/Snooker
Pressewart

- (1a) Die Positionen des 1. bzw. 2. Vorsitzenden müssen mit einem Vertreter der Spielarten Karambol und Pool/Snooker besetzt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende zur Vertretung nur insoweit berechtigt, als kein Beschluß des Vorstandes entgegensteht, und der 2. Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Personalunion des 1. bzw. 2. Vorsitzenden mit dem Kassierer ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand unter Berücksichtigung des Verbots der Personalunion gemäß Absatz 3 ein anderes seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der MV;
 - Aufstellen des Haushaltsvoranschlages, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes;
 - Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - Verhängung von Strafen gemäß § 3 Abs.3.
- (7) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über deren Höhe entscheidet die MV.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet mit dem 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Nutzungsänderung

- (1) Änderungen bzgl. der Nutzung oder Ausstattung der Räumlichkeiten des Clubheims bedürfen einstimmiger Beschlüsse eines aus allen vertretenen Billard-Spielarten paritätisch besetzten Gremiums.
- (2) Bei Bedarf werden hierzu von den Mitgliedern jeder vertretenen Billard-Spielart zwei Vertreter delegiert.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Ladung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- (2) Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Die vorliegende Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.04.2011 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 31.01.2006.